



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern
per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Brugg, 17. Mai 2013

Zuständig: Ursina Galbusera
Sekretariat: Jeannine Schwaiger
Dokument: SN Koexistenz Vorlage_2013-05-16

Stellungnahme zur Änderung des Gentechnikgesetzes und der Koexistenzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. Januar 2013 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Für die Schweizer Landwirtschaft ist es zentral, dass sie auch in Zukunft gentechnikfrei bleibt. Die Gentechnikfreiheit wurde als wichtiges Kriterium von allen Akteuren der Wertschöpfungskette in der nationalen Qualitätsstrategie verankert. Der flächendeckend gentechfreie Anbau ist ein wichtiges Argument für Schweizer Qualitätsprodukte auf den Märkten Europas. Wir können nicht nachvollziehen, warum wir auf diesen Trumpf verzichten müssen und dabei gleichzeitig die landwirtschaftliche Produktion durch Koexistenzmassnahmen verteuern, ohne dass ein Nutzen aus dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ersichtlich wäre.

Ihre Vorlage schlägt genau dies vor: Ab 2018 soll eine gentechfreie Schweiz nicht mehr möglich sein. Diese Strategie ist nicht kohärent mit der aktuellen Agrarpolitik und widerspricht dem klaren Wunsch der Schweizer Bäuerinnen und Bauern.

Wir weisen daher die Vorlage zurück und fordern eine grundlegende Überarbeitung unter Berücksichtigung unserer Kriterien.

Der Schweizerische Bauernverband hat sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der grünen Gentechnologie beschäftigt. Zur Meinungsbildung wurden die Positionen der betroffenen Interessengruppen, vor allem Landwirte und Konsumenten, und insbesondere auch die Resultate des NFP 59 berücksichtigt. Das NFP 59 kommt zum Schluss, dass die heute existierenden GVO weder der Landwirtschaft, noch der Umwelt oder den Konsumenten einen Mehrwert bringen. Auch wurde die (ablehnende) Konsumentenhaltung gegenüber GVO als stabil bezeichnet. Die Schweizer Landwirtschaft muss gemäss Bundesverfassung (Art. 104) auf den Markt ausgerichtet produzieren und dabei die Produktionskosten möglichst tief halten. Der Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen in der Schweiz ergibt also erst Sinn, wenn daraus ein Mehrwert für Produzenten, Konsumenten und die Umwelt resultiert. Der ökonomische Mehrwert muss dabei die anfallenden Kosten der einzelbetrieblichen und kollektiven Koexistenzmassnahmen decken können.



Das Parlament hatte dieses grundsätzliche Anliegen der Landwirtschaft (Antrag Walter 98) im Rahmen der AP 2014-17 mit grossem Mehr verankert: Einerseits im Gentechnikgesetz, in dem das Moratorium bis Ende 2017 verlängert wurde, andererseits im Art. 187 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), mit welchem der Bundesrat beauftragt wird, eine Methodik zur Kosten-Nutzen-Evaluation von gentechnisch veränderten Sorten zu erarbeiten. Die Evaluation soll eine Basis für die künftige Zulassungspraxis von GVO bieten. In beiden Kammern wurde der Antrag von einer grossen Mehrheit unterstützt.

Der SBV ist sehr erstaunt, dass dieser Beschluss des Parlaments in keiner Art und Weise in die Koexistenz-Vorlage einfliesst, ja nicht einmal erwähnt wurde. Die vorgeschlagene Gesetzgebung wird damit der jüngsten öffentlichen Diskussion und dem Anliegen einer Mehrheit der Entscheidungsträger und betroffenen Kreise nicht gerecht.

Wir fordern eine zwingende Überarbeitung unter der Berücksichtigung folgender Punkte:

Kosten-Nutzen-Analyse

Die gemäss Parlamentsentscheid zu erarbeitende Kosten-Nutzen-Evaluation von gentechnisch veränderten Pflanzen muss, wie eingangs bereits dargelegt, Bestandteil des künftigen Zulassungsverfahrens werden.

Gentechnikfreie Gebiete

Sie rechtfertigen die Einführung dieses neuen Instruments damit, dass die Kosten der Koexistenz dort eingespart werden können, wo eine grosse Mehrheit der Landwirte die flächendeckende Gentechnikfreiheit wünscht. Sie erklären, dass sich diese Gebiete mit dem Merkmal „gentechnikfrei“ auf dem Markt besser positionieren können – weil „der Verzicht auf Gentechnologie eine Chance sein kann“. Gerade *darum* ist es für die Schweizer Landwirtschaft von zentraler Bedeutung weiterhin den Status eines gentechnikfreien Gebiets behalten zu können!

Ihr Vorschlag ist in vorliegender Form nicht haltbar; er schafft ungleichlange Spiesse unter den Akteuren, riskiert mit einem auf einzelne Regionen beschränkten Label die nationale Qualitätsstrategie zu verwässern und die Konsumenten zu verwirren. Wichtige Korrekturen sind nötig:

- Die gesamte Schweiz muss als gentechnikfreies Gebiet anerkannt werden können.
- Der Anerkennungsprozess muss so einfach wie möglich gestaltet werden, die Zuständigkeit liegt beim Bund.
- Die Schweiz kann und darf nicht in gentechnikfreie Gebiete und in Gebiete mit GVO-Anbau aufgeteilt werden.
- Ebenso ist auf die Labelvergabe an einzelne Regionen zu verzichten. Vielmehr muss die Auslobung der gentechnikfreien Produktion auf dem Produkt ermöglicht werden.
- Im gentechnikfreien Gebiet darf der Einsatz von Futtermittelzusätzen – welche vermehrt nur noch mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden – nicht verboten werden.

Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend möchten wir einzelne grundlegende Korrekturen zur Vernehmlassungsvorlage vorstellen, welche aus unserer Sicht bei der Überarbeitung zwingend zu berücksichtigen sind:

a) Gentechnikgesetz (GTG)

Art. 12 Inverkehrbringen

Die Kosten-Nutzen-Analyse muss als logische Konsequenz des neuen Art. 187 Abs. 1 LwG in das Bewilligungsverfahren für GVO integriert werden. Es gilt den neuen, für die direkt Betroffenen sehr wichtigen, Aspekt im GTG und in der Vermehrungsmaterial-Verordnung zu verankern.

Bei der Zulassungsprüfung sind für die Evaluation des Nutzens zwingend die Vertreter der Produzenten, der Konsumenten und der Umwelt zu konsultieren.

Art. 12 Inverkehrbringen

1 Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.

1bis Der Bund kann gentechnisch veränderte Organismen bewilligen, wenn sie kein unannehmbares Risiko für Umwelt und Gesundheit darstellen und für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumenten einen nachhaltigen Nutzen erbringen.

2 Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen und das Verfahren und regelt die Information der Öffentlichkeit.

Siehe auch Änderungen zur Vermehrungsmaterial-Verordnung, Seite 7.

Art. 16 Abs.2

Diese Bestimmung ist bereits in Art. 7 Abs. 2 Bst. d enthalten und kann gestrichen werden.

~~Art. 16 Abs. 2~~

~~2 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von unerwünschten Vermischungen. Er berücksichtigt dabei die gesamte Produktionskette und trägt übernationalen Empfehlungen sowie den Aussenhandelsbeziehungen Rechnung.~~

Art. 19a (neu) Grundsatz

Futtermittelzusatzstoffe, welche aus GVO hergestellt sind, aber klar von ihnen abgetrennt sind, müssen in gentechfreien Gebieten angewendet werden können. Sie sind gemäss Art. 7bis der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) nicht zu deklarieren. Solche Produkte sind in der Humanmedizin breit akzeptiert und nicht Teil der umstrittenen „grünen Gentechnologie“. Die Beschaffung von konventionell hergestellten Vitaminen und Enzymen wird immer schwieriger und ist schon heute teilweise nicht mehr möglich. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und die Schaffung gentechfreier Gebiete in der Praxis überhaupt zu ermöglichen, müssen solche Futtermittelzusatzstoffe vom Grundsatz ausgenommen sein.

Art. 19a (neu) Grundsatz

1 In Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind ~~oder solche enthalten~~ ~~oder die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind~~, verwendet werden.

Art. 19b (neu) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit muss zwingend beim Bund liegen.

Art. 19b (neu) Zuständigkeit

Für die Anerkennung und für die Bezeichnung von Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft ~~sind die Kantone~~ *ist der Bund* zuständig.

Art. 19c Abs. 1 (neu) Allgemeine Anforderungen

Die Warenflusstrennung zwischen gentechnisch veränderten und gentechfreien Produkten betrifft nicht nur die Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch die der Landwirtschaft nachgelagerten Betriebe der Futter- und Lebensmittelbranche und damit auch deren Lieferanten ausserhalb des gentechfreien Gebiets. Ein gentechfreies Gebiet muss also alle Akteure einer Branche umfassen, die punkto Gentechfreiheit im gleichen Boot sitzen.

Das Konzept gemäss Vernehmlassungsvorlage geht davon aus, dass mehrere kleinere Gebiete als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft ausgeschieden werden. Aus Sicht des SBV ergibt eine Aufteilung der Schweiz in einzelne gentechnikfreie Gebiete keinen Sinn. Nur die gesamte Schweiz als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft soll anerkannt werden können. Daher erachten wir die Vorgabe nach lit. b als falsch.

Art. 19c (neu) Allgemeine Anforderungen

1 Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft müssen:

~~b. möglichst durch landschaftlich leicht wahrnehmbare natürliche oder künstliche Strukturelemente oder durch Gemeindegrenzen abgegrenzt sein;~~

Art. 19d Abs. 1 (neu) Anerkennung

Die Anerkennung des GVO-freien Gebiets muss in der Verantwortung des Bundes liegen. Es sollen mit wenig Aufwand auch grosse, interkantonale Gebiete anerkannt werden können. Die Anerkennung durch die Kantone würde einen unnötigen Mehraufwand bedeuten.

Art. 19e (neu) Bezeichnung

1 Der ~~Kanton~~ *Bund* kann ein Gebiet als Gebiet (...)

Art. 19e Abs. 1 (neu) Bezeichnung

Bei der Interessensabwägung, ob ein Gebiet gentechfrei werden soll, sind weniger die räumlichen Verhältnisse als die marktwirtschaftlichen Überlegungen von Bedeutung. Die Vorgabe, dass sich mindestens 80% der Bewirtschafter für die Anerkennung aussprechen müssen, stellt bereit eine ausreichend hohe Hürde dar. Es kann nicht sein, dass mit Studien und Gutachten z.B. der Beweis erbracht werden muss, dass die Koexistenzmassnahmen unverhältnismässig wären. Daher ist Abs. 1, lit. b ersatzlos zu streichen.

Art. 19e (neu) Bezeichnung

1 Der ~~Kanton~~ **Bund** kann ein Gebiet als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft bezeichnen, wenn:

(...)

~~b. das Interesse an der gentechnikfreien Landwirtschaft im betreffenden Gebiet dasjenige an der landwirtschaftlichen Produktion mit gentechnisch veränderten Organismen überwiegt, namentlich, weil bei kleinräumigen Verhältnissen Koexistenzmassnahmen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wären.~~

Art. 19e Abs. 2 (neu) Bezeichnung

Einzig das Interesse der Landwirte an einer gentechnikfreien Produktion soll ausschlaggebend für die Bezeichnung sein. Der zweite Teilsatz in Buchstabe b. impliziert, dass der Anbau von GVO nach der vorgeschlagenen Gesetzesbasis immer noch ein Risiko für die Natur bedeutet. Er stellt somit die ganze Vorlage in Frage.

Art. 19e (neu) Bezeichnung

2 Er kann ein Gebiet von Amtes wegen als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft bezeichnen und hierfür eine Trägerschaft einsetzen, wenn:

(...)

b. im betreffenden Gebiet ein überwiegendes Interesse an einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion besteht. ~~namentlich zum Schutz und zur Förderung von Flächen mit hohen Naturwerten.~~

Art. 19e Abs. 3 (neu) Bezeichnung

Zu Buchstabe a: Jede Region, die den vorgängig definierten Anforderungen an ein gentechfreies Gebiet entspricht, soll als solche bezeichnet werden dürfen, wenn sie das will. Es ist unfair, einzelnen Regionen die Bezeichnung zu verweigern. Dadurch würde die betroffene Region ungerechtfertigt benachteiligt. Die Vorgabe würde zu massiven Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Landwirtschaft führen. Es kann nicht sein, dass man Landwirten den Status als gentechfreies Gebiet verbietet, nur weil andere Regionen bereits diesen Status haben. Wir bezweifeln, dass diese „Ungleichbehandlung“ von Landwirtschaftsbetrieben überhaupt mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

Zu Buchstabe b: Die Pflicht, einem am Anbau von GVO interessierten Landwirten ausserhalb des gentechfreien Gebiets eine alternative Bewirtschaftungsmöglichkeit zu suchen, ist unverhältnismässig und nicht praktikabel.

Der ganze Absatz 3 ist unbedingt ersatzlos zu streichen.

~~Art. 19e (neu) Bezeichnung~~

~~3 Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen nur soweit bezeichnet werden, als:~~

~~a. im betreffenden Kanton die Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Organismen auf einem angemessenen Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich bleibt; und~~

~~b. den Interessen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die in einem bezeichneten Gebiet landwirtschaftliche Erzeugnisse mit gentechnisch veränderten Organismen produzieren wollen, Rechnung getragen wird, namentlich indem geeignete alternative Bewirtschaftungsmöglichkeiten ausserhalb des betreffenden Gebiets geprüft werden.~~

Art. 19f (neu) Kennzeichnung

Ein Label für gentechnikfreie Regionen schafft ungleiche Spiessse unter den Produzenten und stiftet Verwirrung bei den Konsumenten. Die Konsumenten wollen wissen, ob für die Herstellung des Produkts GVO verwendet wurden. Auch ein Produkt aus einer Region, die nicht das Label einer gentechnikfreien Region trägt, könnte gentechnikfrei sein. Gesucht sind nicht regionale Label sondern die Möglichkeit, explizit auf dem Produkt den Verzicht auf GVO (auch im Futter!) zu erwähnen.

Der ganze Artikel ist ersatzlos zu streichen. Die Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) ist entsprechend zu überarbeiten, dass die Produktdeklaration möglich wird.

~~Art. 19f (neu) Kennzeichnung~~

~~1 Der Bund verleiht der Trägerschaft eines Gebiets mit gentechnikfreier Landwirtschaft auf Antrag des Kantons ein Label zur Kennzeichnung dieses Gebiets, wenn die Anforderungen nach Artikel 19a-19c und 19d bzw. 19e erfüllt sind sowie im betreffenden Gebiet während mindestens 12 Monaten vor der Labelverleihung keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel nach Artikel 19a verwendet worden sind.~~

~~2 Das Label wird befristet verliehen.~~

Art. 19g (neu) Auflösen des gentechnikfreien Gebiets

Sollte sich eine Branchenorganisation für eine gentechnisch veränderte Kulturpflanze interessieren und möchte diese gerne anbauen, muss sie bei der Trägerschaft des gentechnikfreien Gebiets eine Mehrheit dafür finden. Unterstützt die Trägerschaft dieses Begehren, kann sie beim Bund die Auflösung des gentechnikfreien Gebiets beantragen.

~~Art. 19f (neu) Auflösen des gentechnikfreien Gebiets~~

~~1 Der Bund kann den Status des gentechnikfreien Gebiets auflösen, wenn die Trägerschaft für eine Branche den Anbau einer gentechnisch veränderten Kultur beantragt.~~

b) Gentechnik-Koexistenz-Verordnung (KoexV)

Art. 4 Bst. d Pflichten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters

Schriftliche Vereinbarungen stellen ein Risiko dar, wenn sie mit Bewirtschaftern abgeschlossen werden, welche in einen gentechfreien Kanal liefern. Solche Vereinbarungen sollen nur unter Landwirten, die in einen GVO-Kanal liefern, zustande kommen können.

Art. 4 Pflichten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters

Wer gentechnisch verändertes pflanzliches Vermehrungsmaterial anbaut, muss:

(...)

d. die Abstände nach Artikel 6 einhalten, es sei denn, er hat eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter der entsprechenden Nachbarparzellen, die oder der ebenfalls in einen GVO-Kanal liefert, abgeschlossen;

Art. 6 Abstände

Auch für die Abstände zur Naturlandschaft sollen für jede einzelne Kultur bestimmt werden. Bei der Interaktion mit der Umwelt ist relevant, ob es sich um eine Kultur handelt, die Blütenstände macht, oder um eine Kultur, die sich mit Wildpflanzen auskreuzen kann.

Art. 6 Abstände

(...)

3 Die Abstände zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen sind in Anhang 1 geregelt.

Anhang 1 Isolierabstände

Der SBV hat grosse Bedenken, dass mit den vorgeschlagenen Isolierabständen das Risiko einer Verunreinigung der gentechfreien Produktion ausgeschlossen werden kann. Extreme Situationen wie beispielsweise Sturmböen, oder die Verbreitung der Pollen durch Bienen sind in den vorgeschlagenen Distanzen unserer Meinung nach nicht genügend berücksichtigt.

Die fehlenden Sicherheitsabstände zu Bienenvölkern bergen zudem die Gefahr, dass Pollen von GVO in den Honig gelangen. Die Haftungsfrage im Fall von verunreinigtem Honig ist in der Vorlage nicht geregelt. Diese Rechtsunsicherheit ist zwingend zu beheben.

Isolierabstände für Obstkulturen fehlen. Gerade beim Apfel oder der Pflaume sind interessante gentechnisch veränderte Bäume bald praxisreif. Für diese Kulturen muss unbedingt auch der wissenschaftliche Isolierabstand angegeben werden.

Auf den Isolierabstand für Raps wird bewusst verzichtet. Die Erläuterungen dazu sind nachvollziehbar. Aufgrund der Rechtssicherheit wird dennoch beantragt, Raps in den Anhang 1 aufzunehmen.

Die Isolierabstände zu Naturräumen (Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, etc.) müssen für die einzelnen Kulturen individuell geregelt sein.

c) Vermehrungsmaterial-Verordnung

Art. 9b Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten

Die Kosten-Nutzen-Evaluation ist in das Bewilligungsverfahren zu integrieren. Siehe Änderungen zu Art. 12 GTG, Seite 2/3.

Art. 9b Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten

1 Die Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten wird erteilt, wenn:

(...)

c. diese Sorte gegebenenfalls von den zuständigen Behörden auch für das Inverkehrbringen als Lebensmittel oder Futtermittel bewilligt worden ist.

d. diese Sorte einen höheren Nutzen für die Produzenten, die Konsumenten und die Umwelt erbringt als die gegenwärtig gehandelten nicht gentechnisch veränderten Sorten der entsprechenden Art.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft müssen das Gentechnikgesetz und die Koexistenzvorlage – als konsequente Umsetzung der Qualitätsstrategie – eine flächendeckend gentechfreie Schweizer Landwirtschaft ermöglichen. Dazu muss das Instrument der gentechfreien Regionen grundlegend überarbeitet werden. Weiter ist die Verankerung der Kosten-Nutzen-Evaluation von GVO im Zulassungsverfahren eine zwingende Voraussetzung. Eine Koexistenz – so die Forderung des SBV und des Schweizer Parlaments – soll erst dann diskutiert werden, wenn der Anbau von GVO den Produzenten, den Konsumenten **und** der Umwelt auch einen Nutzen bringt. Die Vorlage ist unter Berücksichtigung dieser Punkte zu überarbeiten und den interessierten Kreisen erneut zur Konsultation vorzulegen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Markus Ritter

Präsident

Jacques Bourgeois

Direktor

Kopien:

BAFU, Abt. Boden und Biotechnologie, 3003 Bern

BLW, Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern